



Mitgliederausgabe

Für alle Aufsätze sind nach Inhalt und Form die einzelnen Verfasser selbst verantwortlich.

Eigenmächtiger Nachdruck von Aufsätzen und Kleinen Beiträgen ist nicht gestattet.

Manuskriptsendungen wollen an die Schriftleitung der WDGBl., Würzburg, Domerschulstraße 2 (Marmelsteiner Hof) gerichtet werden.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft können beim Vorstand des WDGv, Würzburg, Domerschulstr. 2 (Marmelsteiner Hof) erfolgen. Jahresbeitrag: DM 3.—. Die Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift unberechnet. Für Nichtmitglieder Bezug durch den Buchhandel; Preis des Heftes berechnet nach Umfang je Druckbogen DM —.50.

Alle Geldsendungen werden erbeten auf das Konto Liga — Postscheckkonto Nürnberg Nr. 3076 — mit Vermerk: Für WDGv.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Domkapitular Dr. Eugen Kainz und Domkapitular Dr. Theodor Kramer, Würzburg, Domerschulstraße 2 (Marmelsteiner Hof).

a 146022

Würzburger
Diözesangeschichtsblätter

Herausgegeben
von der Vorstandschaft des Würzburger
Diözesangeschichtsvereins

16./17. Jahrgang (1954/55)

1955

Gedruckt im Auftrage des Bischöflichen Ordinariats Würzburg
Druck: Fränkische Gesellschaftsdruckerei Würzburg

H. B. 135
- 12. 1

Die Würzburger Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts

Von Alfred Wendehorst

Daß die Formularbücher „eine der wichtigsten und ergiebigsten Quellen zur Geschichte des Mittelalters sind“ oder zum mindesten sein können, ist seit Franz Palacky, der sich als erster im Zusammenhang mit dieser Quellengattung befaßt hat, eine unbestrittene und auch unbestreitbare Tatsache¹. Wenn trotzdem die Forschung auf diesem Gebiete nur langsam fortschreitet, so liegt das — von der durchgängigen Kompliziertheit des Aufbaus und der Zusammensetzung der Formularbücher ganz abgesehen — einerseits an der Schwierigkeit, Echtes von Fingiertem zu scheiden, andererseits aber auch daran, daß der Arbeitsaufwand unter ungünstigen Umständen in keinem rechten Verhältnis mehr zum wissenschaftlichen Ertrag steht. Schließlich sind diese eigentümlichen Quellen überhaupt nur mit Hilfe des ganzen Rüstzeuges der modernen Hilfswissenschaften zum Sprechen zu bringen. Alle diese Schwierigkeiten werden deutlich, wenn man sich Palackys rein formale Klassifikation der Formularbücher, in der allerdings das Problem der konstruierten Formulare nicht angeschnitten wird, vergegenwärtigt²:

Die Auslassung der Namen und Daten in den Urkunden ist der wesentlichste Mangel der Formelbücher, der ihre historische Brauchbarkeit allerdings sehr verkümmert. Wäre sie überall vollständig, genau und konsequent durchgeführt, so könnte man die Formelbücher wohl nicht zu den historischen Quellen rechnen. Allein das Maß dieser Auslassungen ist sehr verschieden. In der Unterdrückung der individuellen Bezeichnungen verfahren nicht alle Formelsammler mit der gleichen Strenge und Konsequenz; der eine unterdrückte alle Namen und Daten, der andere ließ wenigstens einige Namen stehen oder behielt doch ihre Anfangsbuchstaben bei; mancher läßt nur das Datum vermissen usw. Im allgemeinen lassen sich diesfalls vier Klassen von Formeln unterscheiden:

1. Manchem Sammler war fast nur an den Exordien und der Courtoisie gelegen; eine Arenga, d. h. eine moralische, zum Inhalt der Urkunde passende Betrachtung am Eingange, war das Wesentlichste, was er suchte; hatte er diese, so kümmerte er sich um den Rest wenig, und mit einem widerwärtigen „etc.“ weist er den Forscher in dem Augenblicke ab, wo er eben zur Sache hätte kommen sollen. Seine Zwecke und die des Historikers sind einander fast entgegengesetzt, und somit ist von dieser Klasse von Formelsammlern, die wir schlechthin Arengatoren nennen könnten, allerdings wenig oder nichts zu gewinnen. Zum Glück kommen solche Formeln nicht sehr häufig vor.

2. Häufiger, aber nicht viel ergiebiger zeigen sich auch jene Formeln, deren Sammler bei Entfernung aller individuellen Angaben, somit aller Personen- und Ortsnamen, strenge und konsequent verfahren, und daher zwar die ganzen Urkunden mitteilen, aber sämtliche Namen darin entweder mit Punkten... oder mit t. (talīs) de t. l. (tali loco) oder endlich mit Buchstaben des Alphabetes (nos a. b. c. d. u. dgl.) zu ersetzen pflegten. Von solchen Formeln sind nur wenige, namentlich für die Kenntnis gewisser Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten überhaupt, zu brauchen.

¹ Zur Bezeichnung vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre II/1 (Leipzig 1915) S. 226 Anm. 1.

² F. Palacky, Über Formelbücher, 2 Lfgn. (Prag 1842/47); vgl. dazu H. Baerwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher (Wien 1858) S. 18 ff.

³ Palacky, a. a. O., Lfg. 2, S. 220 f.

3. Brauchbarer, und auch am häufigsten zu finden, ist eine dritte Klasse von Formeln, in welchen in der Regel wenigstens einige Anfangsbuchstaben der Eigennamen beibehalten und zugleich die Titel der betreffenden Personen mehr oder weniger deutlich bezeichnet sind. Die Sammler solcher Formeln waren bei Unterdrückung der individuellen Namen nicht durchgreifend genug und behielten manches aus Bequemlichkeit oder Unachtsamkeit an einem Orte bei, was sie an einem anderen unterdrückt hatten, so daß sich viele Lücken mit Sicherheit ergänzen und bei umfassenderer Kenntnis der Geschichte auch manche Namen ganz herstellen lassen. Bei dem Gebrauch dieser Klasse von Formeln kommt es daher hauptsächlich darauf an, daß man durch anderweitige Quellen in den Stand gesetzt werde, die Formel richtig zu verstehen und zu ergänzen; daß man also schon vieles wisse, um noch mehreres erfahren zu können.

4. Noch eine vierte Klasse von Formeln gibt es, in welchen die Namen der Aussteller sowie der Empfänger der Urkunden und Briefe gewöhnlich ganz beibehalten, die Entien, auf welche sich bezogen wird, mehr oder weniger vollständig bezeichnet und nur die Daten der Zeit weggelassen werden. Wo aber auch diese erscheinen, da streifen die Formelsammlungen schon an die eigentlichen Regesten [sc. Register] und Urkundenbücher und werden somit um so schätzbarer, je vollständiger sie das Besondere ihres Inhalts beibehalten und mitteilen.

Als Beispiel einer besonders ertragreichen Edition eines Formularbuches wäre etwa die von Oswald Redlich herausgegebene Wiener Briefsammlung (Bibl. Vat. Cod. Ott. 2115) zu nennen⁴. Aber auch bei Bearbeitung lokal begrenzterer Formularbücher sind oftmals wichtige Urkunden und Briefe ans Licht getreten, für die eine andere Überlieferung fehlt, die also zugrunde gegangene Archivbestandteile — wenn auch nicht vollwertig — zu ersetzen imstande sind. Deshalb hat auch Fritz Schillmann mit Nachdruck auf die Formularbücher als Quellen zur Landesgeschichte hingewiesen und ihre Herausgabe als eine der wichtigsten Editionsarbeiten, die außerhalb des Rahmens des Monumenta Germaniae historica liegen, bezeichnet⁵.

Für das an Formularbüchern ganz ungewöhnlich reiche Würzburg ist bereits ein Anfang gemacht: Die Bearbeitung des ältesten Offizialatsformulariums durch Alphons Lhotsky⁶ und die Beobachtungen von Paul Schöffel zum Würzburger Einschub in die sächsische „Summa prosarum dictaminis“⁷. Die folgende Untersuchung über die Würzburger Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts will und kann nicht erschöpfend sein. Wenn es gelungen sein sollte, eine einigermaßen breite Schneise durch das Gestrüpp zu legen, ist das Ziel des Aufsatzes, der nicht zuletzt auch als eine Vorarbeit für die Regesten der Bischöfe von Würzburg gedacht ist, voll erreicht.

I.

An erster Stelle muß nun versucht werden, die Frage nach dem Entstehungsort der für unsere Untersuchung wichtigsten Handschrift, des Cod. Arundel 240 des British Museum in London⁸, zu klären. Dieser Kleinquartkodex besteht aus

⁴ O. Redlich, Eine Wiener Briefsammlung (=Mitt. aus dem Vatican. Archive 2, Wien 1894).

⁵ F. Schillmann, Formelbücher als Quellen für die Landesgeschichte, Deutsche Geschichtsblätter 13 (1912) S. 188.

⁶ A. Lhotsky, Ein Würzburger Formularbuch aus dem 13. Jahrhundert, MOIG Erg.-Bd. 12 (1933) S. 259—296.

⁷ P. Schöffel, Herbipolis sacra. Aus dem Nachlaß hrsg. von W. Engel (Würzburg 1948) S. 37 ff.

⁸ Vgl. J. Forshall, Catalogue of Mss. in the British Museum, New Series I/1 (London 1834) p. 70s.; W. Levison, Aus englischen Bibliotheken 1, NA 32 (1907) S. 424 ff.

181 Pergamentblättern und trägt bis fol. 169^v (fol. CLXX) eine alte durchlaufende Follierung auf der Rückseite eines jeden Blattes mit roter Tinte in römischen Zahlen. In neuerer Zeit ist eine Bleistiftfollierung in der üblichen Weise durchgeführt worden. (Aus unerfindlichen Gründen ist dabei ab fol. 170 die Rückseite jedes Blattes mit der Folienzahl des nächstfolgenden Blattes bezeichnet.) Die beiden unbeschriebenen Blätter 178 und 179 sind bei der Bleistiftfollierung nicht mitgezählt worden. Die 31 Lagen bestehen durchweg aus Quaternionen, die am oberen Rande durch Kustoden (rote Tinte, römische Zahlen) gekennzeichnet sind. Entsprechend ist das letzte Blatt jeder Lage mit Reklamanten versehen. Die einzelnen Seiten der Handschrift sind zweispaltig beschrieben. Die Schrift ist eine sehr abbreviaturenreiche, aber ziemlich regelmäßige Bastarda aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Handschrift hat folgenden Inhalt:

- fol. 1—44: *Summa curie regis.*
 fol. 44—48^v: *Tabula super quedam collecta*⁹ (würzburgisch).
 fol. 49—90^v: *Tabula formarum curie episcopi*¹⁰ (würzburgisch).
 fol. 90^v—112: Formulare vorwiegend Mainzer Ursprungs.
 fol. 112—120^v: *Procuratoria ac quedam forme alie secundum magistrum Johannem Bononensem*, vermischt mit Formularen Würzburger Herkunft.
 fol. 121—166: *Summa Thymonis de Ertfordia.*
 fol. 166^v—168^v: *Modus et instructio dictaminis*¹¹.
 fol. 168^v—169^v: *Tractatus, qualiter Johannes papa processit contra Ludewicum regem Romanorum*¹².
 fol. 170—177: Inhaltsverzeichnis für fol. 1—166.
 fol. 177—177^v: Zusammenstellung verschiedener Arten von Zahlwörtern.

An der Handschrift waren (abgesehen von unwesentlichen Nachträgen fol. 169, 177^v, 178, 179^v) drei Schreiber beteiligt¹³, die sich sowohl zeitlich als auch örtlich nicht ferngestanden haben können. Von der Hand des ersten Schreibers rühren fol. 1—48^v, die zweite Hand begegnet fol. 49—120^v und kehrt fol. 170—177^v wieder, fol. 121—169^v stammen von einem dritten Schreiber, der sich durch eine etwas kleinere Schrift auszeichnet und seinen Namen auf Blatt 166 verrät:

*Der mich geschrieben hat, der
 muzze leben an schande not,
 des bitte ich got durch sinen tot.
 Albertus Vihberger de Nurenberg*¹⁴.

Wie bemerkt, sind die letzten Blätter der Handschrift (fol. 170—177^v) wieder von der Hand des zweiten Schreibers geschrieben. Auch stammen, wenn nicht alles täuscht, die Rubra der gesamten Handschrift, von der Hand eines einzigen Rubrikators. Aus diesem Befund, hat bereits Levison mit Recht geschlossen, daß „die

⁹ Ohne Rubrik; die Überschrift ist dem Inhaltsverzeichnis fol. 172 entnommen.

¹⁰ Wie oben Anm. 9 (fol. 173^v).

¹¹ Es handelt sich um die Einleitung zur „Summa dictaminum“ des Magisters Ludolf v. Hildesheim, vgl. L. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts (= Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte IX/1, München 1863) S. 359—371. Nach der einleuchtenden Vermutung von Levison, a. a. O., S. 427, ist diese Einleitung ursprünglich selbständig gewesen.

¹² Es handelt sich um die Urkunde Johanns XXII. von 1323 X 8: K. Z e u m e r, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung (Leipzig 1904) S. 149 ff. Nr. 123.

¹³ Levison, a. a. O., S. 425, unterscheidet nur zwei Hände (fol. 1—120^v/170—177^v und fol. 121—169^v). Ich hatte bereits auf Grund der Fotokopien gegen diese Differenzierung Verdacht geschöpft und drei Hände angenommen. Herr Prof. Dr. Zöllner (Wien, z. Z. London) hatte die Freundlichkeit, meine Hypothese an Hand des Originals nachzuprüfen. Er kam dabei auch zu der oben angegebenen Differenzierung.

¹⁴ In roter Tinte.

Teile gleich nach ihrer Herstellung vereinigt worden und von Anfang an verbunden gewesen sind"¹⁵. Daraus folgt nun aber weiter, daß die Handschrift entweder ganz in Nürnberg oder ganz in Würzburg entstanden sein muß.

Für die Entstehung in Nürnberg scheint zunächst die Tatsache zu sprechen, daß der Codex dort seit mindestens 1433 nachweisbar ist¹⁶. Dieses Argument verliert aber schon an Gewicht angesichts der mehrfach zu beobachtenden Erscheinung, daß inaktuell gewordene Formularbücher von den Kanzleien abgestoßen wurden, sobald sie mit ihnen nicht mehr arbeiten konnten. Aber man vermag auch nicht recht einzusehen, wozu ein Formularbuch, das zum großen Teil Formulare einer bischöflichen Kanzlei enthält, in der Reichsstadt Nürnberg nutze gewesen sein soll. Für die Entstehung in Würzburg dagegen ist geltend zu machen, daß die Hauptmasse der zur „Tabula formarum curie episcopi“ zusammengefaßten Formulare auf Würzburger Bischofsurkunden zurückgeht. Doch auch andere Teile der Handschrift deuten auf Würzburger Ursprung: so die „Tabula super quedam collecta“, in der nur Ortsnamen des Würzburger Sprengels vorkommen. Auch die „Summa curie regis“ dürfte in irgendeinem Zusammenhang mit Würzburg stehen. Dafür spricht die absolut gesicherte Würzburger Provenienz der zweiten bekannten Handschrift dieses Werkes (Univ.-Bibl. Erlangen Nr. 403)¹⁷. Schließlich enthält auch die im Cod. Arundel 240 vorliegende Fassung der Summa des Thymo von Erfurt Würzburger nomina propria, die in den anderen Textzeugen dieses Werkes fehlen. Der schon genannte dritte Schreiber: „Albertus Vihberger de Nurenberg“, ist nun bisher weder in Würzburg noch in Nürnberg nachweisbar. Da er aber mit seinem Namen auch seine Herkunft nennt, ist eher anzunehmen, daß er nicht in seiner Heimatstadt tätig war, denn sonst würde er sich wahrscheinlich nur „Albertus Vihberger“ genannt haben. Auf Grund aller dieser Erwägungen wird man annehmen müssen, daß der Cod. Arundel 240 in Würzburg entstanden ist. Die bisher in der Literatur üblich gewesene Bezeichnung „Formularbuch aus Nürnberg“ muß daher als irreführend abgelehnt werden¹⁸.

Die späteren Schicksale der Handschrift sind mit wenigen Worten erzählt. Im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts findet sie sich in der Bibliothek des Nürnberger Patriziers Willibald Pirkheimer († 1530)¹⁹, im Jahre 1636 wurde sie mit zahlreichen anderen Bänden der Pirkheimerschen Familienbibliothek von Thomas Earl of Arundel († 1646) in Nürnberg erworben²⁰. Schließlich gelangte sie 1667 durch Schenkung seines Enkels Henry Howard, Duke of Norfolk, an die Londoner Royal Society²¹ und aus deren Besitz endlich an das British Museum (1831).

Die Aufmerksamkeit der Forschung wurde erstmals von Georg Waitz auf diese

¹⁵ Levison, a. a. O., S. 425.

¹⁶ Fol. 177^v findet sich die spätere Notiz: *Quatuordecim centenas libras collogi in oblationibus apud sanctum Lau(rencium) tempore procuracionis mee a festo Sancti Iacobi usque ad carnisprivium anno Domini MCCCCXXXIII*, vgl. Levison, a. a. O., S. 425.

¹⁷ Vgl. unten S. 174 f.

¹⁸ Während Levison, a. a. O., S. 425, sich vorsichtig ausdrückte — „um die Mitte des 14. Jahrhunderts mindestens zum Teil von einem Nürnberger geschrieben“ — behauptet P. Wolff, *Der Briefsteller des Thymo von Erfurt* (Bonn 1911) S. 9 bereits, der Codex sei in Nürnberg geschrieben worden.

¹⁹ Vgl. A. Reimann, *Die älteren Pirkheimer*. Aus dem Nachlaß hrsg. von H. Rupprich (Leipzig 1944) S. 99 Anm. 6.

²⁰ Über die Schicksale der Pirkheimerschen Familienbibliothek vgl. Reimann, a. a. O., S. 197 ff.

²¹ Fol. 1 am unteren Rande der übliche Vermerk: *Soc(ietatis) Reg(iae) Lond(onienis) ex dono Henr(ici) Howard Norfolciensis*.

Handschrift gelenkt²², nachdem sie bereits von G. H. Pertz flüchtig erwähnt worden war²³. Charles B. Haskins benützte die hier vorliegende Fassung der Summa des Thymo von Erfurt für seine Darstellung des mittelalterlichen Studentenlebens²⁴. Eine sorgfältige Beschreibung des Codex verdanken wir Wilhelm Levison, der das Hauptgewicht auf einige nur hier überlieferte Urkunden deutscher Könige (Albrecht I., Heinrich VII., Ludwig der Bayer) und Mainzer Erzbischöfe legte und 15 Formulare im vollen Wortlaut abdruckte²⁵. Durch seinen Schüler P. Wolff ließ Levison die Summa des Thymo von Erfurt bearbeiten²⁶. Endlich hat Ernst Vogt einige Mainzer Stücke in seine „Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1369 I/1“ (Leipzig 1913) aufgenommen²⁷.

II.

Bevor wir uns den bodenständigen Würzburger Kanzleibehelfen zuwenden, ist über einige Formularbücher zu berichten, die im Mittelalter in Würzburg nachzuweisen sind, ohne aber dortselbst entstanden zu sein.

1. Die Pergamenthandschrift Nr. 403 (alt: 563) der Universitäts-Bibliothek Erlangen aus der Zisterzienserabtei Heilsbronn (Mfr.) enthält fol. 1—100 die „Summa dictaminis“ des Mgr. Thomas von Capua† (1243)²⁸, die nach anderer Vorlage auch in einem unvollständigen und fehlerreichen Druck vorliegt²⁹.

2. Auf fol. 101—164 der nämlichen Handschrift findet sich die bekannte unter König Albrecht I. (1298—1308) für den Gebrauch der Königskanzlei angelegte „Summa curie regis“, die Otto Stobbe nach ebendiesem Codex herausgegeben hat³⁰.

Die Bibliotheksheimat des gesamten von einer einzigen Hand geschriebenen Codex ist Würzburg. Nach Ausweis einer Kaufnotiz (fol. 164) wurde er im Jahre 1429 von der Abtei Heilsbronn aus dem Nachlaß eines noch nicht sicher zu identifizierenden Würzburger Domherren erworben³¹. Da auch die oben erwähnte

²² G. Waiz, Handschriften in englischen Bibliotheken, NA 4 (1879) S. 335 f., 378.

²³ Archiv des Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 8 (1843) S. 757.

²⁴ Ch. B. Haskins, The Life of medieval Students, The American Historical Review 3 (1898) p. 203—229.

²⁵ Levison, a. a. O., S. 424—456; die Formulare sind z. T. wieder abgedruckt in den MG Const. IV/2, V und VI.

²⁶ Wolff, a. a. O.

²⁷ Vgl. ebd. nr. 2202.

²⁸ Vgl. C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi [I] (Monasterii 1898) p. 4 nr. 29; — Zum Charakter der Summa vgl. Bresslau, a. a. O. II/1, S. 264.

²⁹ S. F. Hallm, Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum I (Brunsv. 1724) p. 279—385; Übersicht über die bekannten erhaltenen Hss.: H. Oesterley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I (Berlin 1885) S. 16.

³⁰ O. Stobbe, Summa Curie Regis, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 14 (1855) S. 305—385; vgl. dazu J. Kretschmar, Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg (Innsbruck 1889) S. 13 f.

³¹ *Iste liber est sancte Marie virginis in Fontesalutis, emptus in Herbipoli anno domini M^oCCCC^oXXIX^o quarta feria post subilate per Magistrum Nicolaum pro duobus florenis preter quartam partem de libris domini de Femid (?), olim canonici ecclesie cathedralis Herbipolensis, cuius anima requiescat in pace amen.* Vgl. H. Fischer, Die lateinischen Pergamenthandschriften der Universitätsbibliothek (Erlangen 1928) S. 481, ferner: Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz III/2: Bistum Eichstätt, bearb. v. P. Ruf (München 1933) S. 204. — Fol. 164, unmittelbar vor der Kaufnotiz findet sich von etwa gleichzeitiger Hand der seltsame Eintrag: *Dei gracia Ungarie, Dalmacie, Croacie, Rame, Cumanie, Gallie, Lodomerie, Bulgarieque rex.* Stobbe (a. a. O., S. 311) und ihm folgend Fischer (a. a. O., S. 481) schließen daraus auf einen ungarischen Notar als Vorbesitzer dieser Hs. Diese von Kretschmar a stillschweigend übergangene Hypothese ist mehr als unwahr-

zweite bekannte Handschrift der „Summa curie regis“ (Cod. Arundel 240 fol. 1 bis 44) in Würzburg geschrieben wurde, ergibt sich für dieses Formularbuch ein sehr merkwürdiges Oberlieferungsbild.

3. Ein weiteres an dieser Stelle zu nennendes Formularbuch ist die im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Mitteldeutschland entstandene „Summa“ des Thymo von Erfurt, dessen Würzburger Oberlieferung eben im Cod. Arundel 240 (fol. 121—166) greifbar ist. Der Text ist außerdem noch lückenhaft erhalten im Cod. lat. 1749 der National-Bibliothek Wien aus der Kartause Aggsbach (NU)³², schließlich noch in zwei wenig umfangreichen Fragmenten, eines im Clm 29 095 aus dem Augustiner-Chorherrenstift Gars am Inn³³, das zweite in der Inkunabel 1457 der ehemaligen Universitäts-Bibliothek Königsberg³⁴. P. Wolff hat die Incipit und Explicit der einzelnen Formulare der Summa unter Heranziehung sämtlicher bekannter Textzeugen mitgeteilt. — Thymo ist zwar als Vorbild und Vorlage für spätere Formularbücher nicht einflußlos geblieben³⁵, doch ist sein Werk historisch und diplomatisch weniger relevant als die bisher besprochenen Sammlungen, da es ausschließlich fingierte Briefe enthält. Nomina propria Würzburger Herkunft (Bischof Wolfram von Grumbach, Domdekan Goltstein) enthalten die Nummern 215 und 221b, und zwar nur in der im Cod. Arundel 240 überlieferten Fassung³⁶.

Am Rande sei bemerkt, daß im späten 13. und im ganzen 14. Jahrhundert in der Stadt Würzburg ein vielverzweigtes, kirchlich und juristisch regsames Geschlecht v. Erfurt^{37a} bestanden hat; eine an sich lohnende Untersuchung der genealogischen Filiation und der Besitzgeschichte liegt noch nicht vor; ein Thymo ist bisher allerdings urkundlich nicht bezeugt.

4. Die eigentlich auch hierher gehörige Summa des Johann von Bologna soll weiter unten im Zusammenhang mit der „Tabula formarum curie episcopi“, mit der sie teilweise verwoben ist, behandelt werden.

III.

Die nun zur Behandlung stehenden in Würzburg selbst entstandenen Formularbücher mögen der leichteren Übersicht wegen in solche der bischöflichen Kanzlei im engeren Sinne und solche des bischöflichen Offizialates gegliedert werden.

1. Als erster Versuch der Würzburger Bischofskanzlei, einen Behelf für die Ausstellung von Urkunden einzuführen, kann wohl die Rezeption der sächsischen „Summa prosarum dictaminis“ gelten, die ein dem Bischof Gernand von Brandenburg (1222—41) nahestehender Kleriker in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts angelegt hat. L. Rockinger hat diese Summa, die sich in einen theoretischen Teil und eine Beispielsammlung gliedert, nach dem Clm 9683 (fol.

scheinlich, da die Reihenfolge die Titel, die zudem noch eine Lücke aufweist, nicht kanzleigemäß ist, vgl. etwa G. Fejér. Codex Diplomaticus Hungariae IX/4 (Budae 1834) passim. Es dürfte sich hier lediglich um eine Federprobe handeln

³² Vgl. die Tabulae codicum manu scriptorum ... in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum I (Vindobonae 1869) p. 285; Wolff, a. a. O. S. 10 ff.

³³ Vgl. H. Simonsfeld, Fragmente von Formelbüchern auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (=SB d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1892) S. 496 ff.; Wolff, a. a. O., S. 13.

³⁴ Vgl. M. Perlbach, Fragment eines mitteldeutschen Formelbuchs aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, Forschungen zur Deutschen Geschichte 14 (1874) S. 568 ff.; Wolff, a. a. O., S. 14.

³⁵ Vgl. Wolff, a. a. O., S. 74 ff.

³⁶ Vgl. ebd. S. 44 ff.

^{37a} Vgl. Monumenta Boica 60 p. 140; IIUB (s. u. Anm. 83) 2 S. 736f.; UBS (s. u. Anm. 80) 2 S. 797; QFW 5 S. 9*, 7 S. 101, 9 S. 288.

63—100*) saec. XIII./XIV. aus Oberaltaich herausgegeben³⁷. Aus einer zweiten, zwar etwas jüngeren, textlich aber vielfach besseren Handschrift, dem Cod. lat. 2513 (fol. 1—34*) der National-Bibliothek Wien, hat E. Rosenstock Verbesserungen und Ergänzungen mitgeteilt³⁸. Daß eine heute verschollene Handschrift dieser Summa schon früh in Würzburg vorhanden gewesen sein muß, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als sie hier einen Einschub (Nr. 100—108) und in zwei Stücken eine Änderung der nomina propria erfuhr, wie sie die Münchener, nicht aber die dem Archetypus näherstehende Wiener Handschrift aufweist³⁹.

Sämtliche Formulare der Beispielsammlung beruhen auf wirklich ausgefertigten Urkunden, die sich zum Teil auch noch in anderer Überlieferung (Originaldiplom, Registereintrag) feststellen lassen.

Während es sich nun bei den beiden variierten Stücken Nr. 40 und 67 um eine Magdeburger und eine Meißener Urkunde handelt, deren nomina propria einfach „würzburgisiert“ wurden⁴⁰, stammen die eingeschobenen Stücke, Nr. 100—108, wie Schöffel nachgewiesen hat, abgesehen von den beiden Papsturkunden, aus der Kanzlei des Würzburger Bischofs Otto I. von Lobdeburg (1207—1222)⁴¹. Im einzelnen handelt es sich um folgende Formulare⁴²:

R(ockinger) Nr. 100: (Bischof Otto v. Würzburg) verkauft an Herzog (Leopold VI.) v. Osterreich und Steiermark den würzburgischen Besitz in Lambach und Wels. (Ende 1219 — Anfang 1220) — *Originaldiplom verschollen. Druck (außer Rockinger): E. Trinks, Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach. Beilagen Nr. 1, in: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 81 (1926), S. 113 (nach der gleichen Vorlage wie R.).*

R. Nr. 101: (Bischof Otto v. Würzburg) bittet Papst (Honorius III.) um die Erlaubnis, Güter in der Diözese Passau an Herzog (Leopold VI.) v. Osterreich verkaufen zu dürfen. (Ende 1219 — Anfang 1220) — *Originaldiplom verschollen. Druck: Trinks, a. a. O., Beilagen Nr. 2, S. 114 (nach der gleichen Vorlage wie R.).*

R. Nr. 102: (Papst Innozenz III.) teilt dem Domkapitel und dem Klerus der Diözese Würzburg die weltlichen Strafmaßnahmen, die gegen die Mörder des Bischofs Konrad (v. Quersfurt) getroffen wurden, mit und beauftragt die Empfänger mit deren Überwachung. (1203 VII 3) — *Originaldiplom verschollen. Der Kontext ist gleichlautend mit der an den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane gerichteten Bulle: Migne, PL 215 col. 128 (nach dem Registereintrag). Reg.: Potthast nr. 1958.*

R. Nr. 103: (Papst Honorius III.) fordert die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe auf, alle, die ihr Kreuzzugsversprechen bis 1220 III 21 nicht einlösen, zu exkommunizieren. (1219 X 1). — *Originaldiplom verschollen. Druck: MG Epp. saec. XIII. 1 (1883) p. 76 nr. 107 nach dem Registereintrag. Reg.: Potthast nr. 6130.*

R. Nr. 104: (Bischof Otto v. Würzburg) bittet König (Friedrich II.) um Hilfe für das Stift Haug gegen die Bedrückungen Albrechts (II.) v. Endsee. (Wahrscheinlich 1219). — *Originaldiplom verschollen, eine andere Überlieferung fehlt.*

R. Nr. 105: (Bischof Otto v. Würzburg) schenkt dem Deutschen Orden mit Zustimmung des Domkapitels sein Haus jenseits des Mains zu freiem Eigen. (1219 XI 16) — *Originaldiplom in doppelter Ausfertigung im Hauptstaatsarchiv München, Würzburger Urkunden*

³⁷ Rockinger, a. a. O., S. 201—346; zum Charakter der Summa vgl. Bresslau, a. a. O. II/1, S. 261 f.

³⁸ E. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (Weimar 1912) S. 4 ff.

³⁹ Rosenstock vermutet a. a. O., S. 7, wohl mit Recht, daß die verlorene Würzburger Hs. die Vorlage für die Münchener (Oberaltaicher) gebildet hat.

⁴⁰ Vgl. Rosenstock, a. a. O., S. 6 irrig Schöffel, Heripolis sacra S. 39 zu Nr. 40 (Schöffel ist die Arbeit Rosenstocks entgangen).

⁴¹ Schöffel, a. a. O., S. 37 ff.

⁴² Die in den Formularen getilgten oder verstümmelten Namen und Daten, die aus anderweitigen Überlieferungen der Urkunden entnommen bzw. aus dem Kontext der Formulare selbst erschlossen werden konnten, stehen in runden Klammern.

3317 und 7731. Reg.: Reg. Boica 2 (1823) p. 99. — W. Engel, *Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg* (= QFW 5, 1952) S. 25 Nr. 12.

R. Nr. 106: (Bischof Otto v. Würzburg) begabt seine Stadt Karlstadt, die sein Vorgänger Bischof Conrad v. Querfurt begründet und von Anfang an von allen herrschaftlichen Lasten und aller Vogteigerichtsbarkeit befreit habe, mit der gleichen Freiheit. (1219 vor IX 29) — *Originaldiplom verschollen, eine andere Überlieferung fehlt.* — Zur Sache vgl. Schöffel, a. a. O., S. 37 ff.

R. Nr. 107: (Bischof Otto v. Würzburg) erlaubt einem Pfarrer S., vor Antritt seiner Pilgerfahrt ins Heilige Land die Einkünfte der zu seiner Pfarrei gehörigen Kapellen zu verkaufen. (Wahrscheinlich 1219) — *Originaldiplom verschollen, eine andere Überlieferung fehlt.*

R. Nr. 108: (Bischof Otto v. Würzburg) überläßt die Einkünfte der Pfarrei Bieringen der Zisterzienserabtei Schönthal. (1219 IX 22) — *Originaldiplom in doppelter Ausfertigung im Staatsarchiv Stuttgart.* — Druck: *Wirtembergisches Urkundenbuch 3 (1871) S. 89 Nr. 622.*

2. Die Differenzierung des Urkundenformulars und die wachsende Schriftlichkeit machten zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Anlage eines neuen Formularbuches notwendig. Es ist die oben bereits erwähnte „Tabula formarum curie episcopi“ mit den beiden Anhängern im Cod. Arundel 240, die wir im folgenden mit L. bezeichnen. Die Urkunden, die den hier gesammelten Formularen zugrunde liegen, fallen mit alleiniger Ausnahme des bekannten Barbarossa-Privileges von 1168 VII 10 (Stumpf Nr. 4095) in die Zeit von 1303 bis 1323. Es ist daher wahrscheinlich, daß dieser Behelf im Jahre 1324, jedenfalls nicht lange danach, redigiert worden ist. Die Provenienz der einzelnen Stücke ist eine recht vielfältige:

Die Formulare Nr. 1—167 beruhen, von wenigen Ausnahmen (25, 36, 46, 50, 57f, 93, 94) abgesehen, auf Urkunden der Würzburger Bischöfe Manegold v. Neuenburg (1287—1303) Andreas v. Gundelfingen (1303—1313), Gottfried v. Hohenlohe (1317—1322) und Wolfram v. Grumbach (1322—1333). Daß es sich nicht um konstruierte Formulare handelt, beweist schon die Tatsache, daß von einigen Stücken das entsprechende Originaldiplom oder eine andere Überlieferung nachzuweisen ist. Die Identifizierung bereitet insofern größere Schwierigkeiten, als im Formularbuch fast sämtliche Daten und die überwiegende Zahl der Eigennamen getilgt oder durch fingierte Namen⁴³ oder schließlich durch „talis“, „etc.“ oder Punkte ersetzt worden sind. Sicherlich hat der Redaktor von L. diejenigen Muster, welchen Urkunden der bischöflichen Kanzlei zugrunde liegen, nach Konzepten bearbeitet. Die übrigen Formulare dürften nach den Originaldiplomen angefertigt worden sein. Hier handelt es sich vor allem um die noch zum Grundstock von L. gehörigen Nummern 168—189. Diese rühren von verschiedenen Ausstellern her, doch betreffen sie, wie es scheint, ausnahmslos Empfänger des Würzburger Sprengels. Da begegnen als Aussteller: die Augsburger Hofrichter (168), Dekan Gottfried von Neumünster (171), König Albrecht I. (172), Abt und Konvent von S. Burkard zu Würzburg (174), Papst Clemens V. (175); hier findet sich auch das oben erwähnte Privileg Kaiser Friedrichs Barbarossa (176); dazwischen stehen wieder Urkunden der Bischöfe von Würzburg und Adeligen des Hochstiftes. Zu den historisch wichtigsten Stücken dieser Gruppe zählen die nur an dieser Stelle überlieferten Nummern 182—185. Sie beziehen sich auf die Weihe des Bischofs Wolfram von Grumbach und bringen Klarheit über die Verzögerung der Weihhandlung seitens des Metropoliten

⁴³ Die fingierten Bischofsnamen in den Formularen Nr. 2 bis 24 gehen z. B. nach der Reihenfolge des Alphabetes: Albertus, Bertoldus, Cunradus, Danyel usw.

Matthias v. Buchegg, Erzbischofs von Mainz⁴⁴. Den Abschluß dieser Gruppe bilden drei ebenfalls nur hier überlieferte Urkunden der Abtei Neustadt a. M., O.S.B. Sie stammen aus den Jahren 1313—1317 und werfen ein Schlaglicht auf die wirtschaftliche Lage der Abtei in dieser Zeit. Zwar sind sie textlich stellenweise stark verderbt, bieten aber den Vorteil, daß sie den größten Teil der Eigennamen bewahren.

Dem ersten Appendix von L. (Nr. 190—298) liegen Urkunden zugrunde, deren Aussteller und Empfänger vorwiegend im Mainzer Sprengel zu suchen sind. Dem Charakter des ganzen Formularbuches gemäß handelt es sich zum Teile um Urkunden der Mainzer Erzbischöfe. Die chronologisch sicheren Formulare fallen ausnahmslos in den gleichen Zeitraum wie die des Grundstockes, also in die Zeit der Erzbischöfe Peter Aspelt (1306—1320) und Matthias v. Buchegg (1321 bis 1328)⁴⁵, sowie in die Sedisvakanz zwischen diesen beiden Pontifikaten. Neben eine größere Anzahl von Urkunden der Mainzer Stuhlrichter treten auch einige wichtige klösterliche Urkunden, für die, wie auch für alle anderen dieses Appendix, eine anderweitige Überlieferung fehlt. Da wären zu erwähnen: Die Ernennung zweier Prokuratoren für die römische Kurie seitens des Hersfelder Abtes Simon v. Buchenau (1305—1314) und des Hersfelder Konventes (195); der Bericht des Konventes der Abtei Seligenstadt a. M. über die Wahl des Abtes Walpert II. (1318—1323) an den Erzbischof von Mainz (223). Weitere Urkunden betreffen die Zisterzienserabtei Arnburg in der Weiterau (244) und Bronnbach (235). Die Besitzungen der letzteren lagen z. T. im Mainzer Sprengel. Gegen Ende dieses Appendix finden sich einige bereits von Levison veröffentlichte Königsurkunden. — Können bei einigen Formularen Aussteller und Empfänger mit Sicherheit oder wenigstens großer Wahrscheinlichkeit erschlossen werden, so finden sich viele andere, die sich nicht näher bestimmen lassen wollen. Hier wäre vor allem hinzuweisen auf die beiden Urkunden eines gewissen Erzbischofs oder Bischofs „II.“ (280, 297) und die Urkunde eines Erzbischofs oder Bischofs „Sylfridus“ (279). Während man bei den erstgenannten wohl annehmen kann, daß der Redaktor den Namen des Ausstellers nicht abgekürzt, sondern verändert hat, braucht man bei der letztgenannten nicht unbedingt an eine Fiktion des Ausstellernamens zu denken. Es wäre gut denkbar, daß dieses Formular auf eine Urkunde des Sigfried v. Gelnhausen, Bischofs von Chur (1298—1321), zurückgeht, der zwischen 1306 und 1317 mehrfach im Mainzer Sprengel, z. T. als Vertreter des Erzbischofs (*vices gerens*), geurkundet hat⁴⁶ und auch zeitlich ganz gut passen würde.

Der zweite Appendix von L. (299—344) steht unter der Rubrik *Incipiunt procuratoria ac quedam forme alie secundum magistrum Johannem Bononiensem*, bietet aber ein ziemlich buntes Bild. Im Gegensatz zur Angabe des Rubrums sind nur 27 nicht zusammenhängende Formulare mit den dazugehörigen Anweisungen für die Kanzlei der Summa des Johann v. Bologna entnommen, die Rockinger nach dem Clm 9662 fol. 25—50 (sacc. XIII./XIV.) aus Oberaltaich und dem Cod. LXXV fol. 389—400 (sacc. XIV.) der ehem. Universitäts-Bibliothek Königsberg herausgegeben hat⁴⁷. Dieses nach einer Notiz in der Königsberger Hand-

⁴⁴ Levison, a. a. O., S. 434 ff.; vgl. auch E. Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396 I/1 (Leipzig 1913) Nr. 2386—2389.

⁴⁵ Aus der Zeit des Erzbischofs Gerhard II. v. Eppenstein (1289—1305) ist allerdings kein Formular nachzuweisen.

⁴⁶ Vogt, Nr. 900, 1840, 1842, 1875, 1924.

⁴⁷ Rockinger, a. a. O., S. 593—712. Außer den oben genannten sind mir noch folgende z. T. unvollständige Hss. der Summa bekannt geworden: Graz, Univ.-Bibl. Cod. 975 fol. 79—127* (sacc. XIII. ex.) aus dem Jesuitenkolleg Graz.

schrift im Jahre 1289 vollendete Formularbuch hat überhaupt auf das Würzburger Urkundenwesen einen nicht geringen Einfluß ausgeübt. Zwischen den aus Johann v. Bologna übernommenen Stücken finden sich Formulare Würzburger Ursprungs, von denen allerdings nicht alle auf Bischofsurkunden zurückgehen. Vier vom Offizial der Würzburger Kurie ausgestellte Urkunden (Nr. 328—331) sind in das weiter unten zu besprechende zweite Offizialatsformularbuch (Nat.-Bibl. Wien Cod. lat. 1288) übernommen worden. Empfänger und Aussteller auch der restlichen Stücke sind mit einer Ausnahme⁴⁸ wohl alle im Würzburger Sprengel zu suchen. Nomina propria sind relativ häufig stehen geblieben, so daß der Urkudentext manchmal fast völlig wiederhergestellt und genauer zeitlich fixiert werden kann.

3. Das dritte Formularbuch der Würzburger Kurie, das zwei Menschenalter nach L. entstand, ist in einer Sammelhandschrift erhalten, die häufig unter der irreführenden Bezeichnung „Ebracher Handschrift des Michael de Leone“ zitiert wird. Der heute im Staatsarchiv Würzburg erhaltene Codex (Ms. 6) besteht aus 127 Pergamentblättern und wurde, abgesehen von den vielfachen Nachträgen bzw. Einschüben, zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von zwei Händen geschrieben⁴⁹. Hier interessiert nur der über 400 Formulare enthaltende Kanzleibehelf der bischöflichen Kurie (fol. 34^v—108^v)⁵⁰, den wir im folgenden H. nennen.

Auf Grund der bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts reichenden offiziellen Nachträge⁵¹ ist zu schließen, daß der Behelf bis zu dieser Zeit Eigentum der Würzburger Kurie gewesen und von der bischöflichen Kanzlei benützt worden ist. Der Einband der Handschrift besteht aus Holzdeckeln, die mit Schweinsleder überzogen sind. Die charakteristischen Blindprägungen verraten, daß der Codex jedenfalls noch im 16. Jahrhundert in die Würzburger Benediktinerabtei S. Stephan gelangt ist. Ende des 17. Jh. taucht er in der Abtei Münsterschwarzach O.S.B. auf, etwa ein Jahrhundert später gelangte er schließlich von dort als Geschenk in die benachbarte Zisterzienserabtei Ebrach. Auf dem mit Pergament überzogenen inneren Vorderdeckel findet sich u. a. die Notiz:

Ex dono
Monasterii Schuartzacensis
 nunc

Monasterii Ebracensis B. M. Virg.

Die Worte *Monasterii Schuartzacensis* stammen von der Hand des Münsterschwarzacher Abtes Plazidus Wolgemuth (1672—1691), die übrigen Worte hat ein Ebracher Bibliothekar des 18. Jahrhunderts hinzugefügt⁵². In Ebrach wurde die

Graz, Univ.-Bibl. Cod. 687 fol. 114—145^v (saec. XIV. ex.) aus der Abtei Geras O. Praem.

London, Brit. Mus. Royal Ms. 12 D. XI fol. 1—11 (saec. XIV.)

München, Bayer. Staatsbibl. Clm 15 956 fol. 132—146 (saec. XIV.) aus S. Peter/Salzburg.

München, Bayer. Staatsbibl. Clm 14 660 fol. 33^v—44^v, 46—67^v (saec. XIV.) aus S. Emmeram/Regensburg.

Rom, Bibl. Apost. Vat. Cod. Ott. 2115 fol. 1—25^v.

⁴⁸ Nr. 307. Es handelt sich um ein nordfranzösisches Notariatsinstrument, das wahrscheinlich aus einer anderen Formularensammlung übernommen worden ist.

⁴⁹ Vgl. A. R u l a n d, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone, Archiv des Hist. Ver. von Unterfranken 13 (1855) S. 116—118.

⁵⁰ Vgl. R u l a n d, a. a. O., S. 177—198.

⁵¹ Vgl. R u l a n d, a. a. O., S. 205. Der letzte amtliche Nachtrag stammt aus dem Jahre 1502 und findet sich fol. 3.

⁵² In der Ebracher Bibliothek: Ms. I/11. In dem 1788/69 angelegten Ebracher Bibliothekskatalog war die Hs. bestimmt als *Descriptio Diocesis antiquae Herbipolensis cum*

Handschrift in den beiden Jahrzehnten vor der Säkularisation von mehreren Gelehrten benützt: so von P. Aemilian Ussermann († 1798) aus S. Blasien für den Würzburger Band seiner „Germania sacra“, in dessen „Codex probationum“ auch einige H. entnommene Stücke abgedruckt sind, ferner von dem ansbachisch-bayreuthischen Archivar Ph. E. Spieß († 1794), von Ph. W. Gercken († 1791), von dem Würzburger Professor der Jurisprudenz J. M. Schneidt († 1808) für seinen „Thesaurus Iuris Franconici“ und schließlich von dem Ebracher Konventualen P. Wigand Weigand.

Wie die beiden anderen Formulare Sammlungen der Würzburger Bischofskanzlei beruht auch H. auf konkreten Urkunden, deren Ableitung zu Formularen hier allerdings teilweise schon indirekt ist. Die ungegliederte und etwas planlose Aufeinanderfolge der Formulare, wie sie auch bei L. festgestellt werden konnte, glaubt Ruland damit erklären zu können, daß H. „gleichsam das Copialbuch [sc. Register] der unter Bischof Albrecht II. (1345—1372) ausgefertigten Urkunden der bischöflichen Curie sey“. Daraus zieht er dann den von seinem Standpunkt aus richtigen Schluß, daß sich die Aufeinanderfolge der einzelnen Stücke „höchstwahrscheinlich ganz chronologisch gestalten würde, wären diesen Formen die Zeitbestimmungen beygesetzt“⁵³. Diese zunächst bestehende Hypothese hält jedoch einer genauen Prüfung nicht stand: 37 nicht zusammenhängende Formulare sind mit unwesentlichen Varianten einfach aus L. übernommen worden, dazu noch etwa zehn weitere Stücke, die freilich stärkere Abweichungen aufweisen. Die den übrigen Formularen zugrunde liegenden Urkunden sind fast alle unter Albrecht II. v. Hohenlohe von der bischöflichen Kanzlei ausgefertigt worden. Das letzte zum Grundstock gehörige Formular ist Albrechts Dekret gegen die Flagellanten von ca. 1370/72⁵⁴.

Die Abstraktion ist in H. nicht annähernd so konsequent durchgeführt wie in L. Doch begegnen auch dort häufig die üblichen Ersatzworte: „talis“, „etc.“, „tot“ usw. Das ist natürlich stets dort der Fall, wo aus L. übernommene oder abgeleitete Stücke vorliegen. Bei den nur in H. überlieferten Formularen ist ein großer Teil der Eigennamen stehen geblieben, doch sind auch hier die Daten bis auf geringe Ausnahmen der Abstraktion zum Opfer gefallen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch H. durchweg auf Grund von Konzepten redigiert worden ist⁵⁵. Für die Zeit, in welcher dieser Behelf im Gebrauch der Kanzlei stand, ist die Verwendung einzelner Formulare mit Händen zu greifen.

4. Es mögen hier nun noch kurz zwei Würzburger Formularbücher besonderer Art eingeschaltet werden, die zweifellos an der Würzburger Kurie Verwendung gefunden haben. Das erste ist ein nur mehr vier Blätter umfassendes Fragment

variis documentis historicis. Codex circa medium saeculi XIV a magistro Michaele de Leone canonico Nov. Monast. Heribipoli exaratus. Die irrige Zuweisung an Michael de Leone (vgl. Ruland, S. 201 f.) stützt sich auf einen im inneren Deckel der Hs. befindlichen ähnlich lautenden Eintrag (abgedruckt bei Ruland, S. 207), den Ph. E. Spieß gelegentlich eines Besuches in Ebrach (1789 IX 8) nach flüchtiger Durchsicht der Hs. vorgenommen hatte.

⁵³ Ruland, a. a. O., S. 204.

⁵⁴ Fol. 108^v, Druck: Ruland, a. a. O., S. 197; Reg.: Hohenlohisches Urkundenbuch 3 (1912) S. 584, Nr. 442/871.

⁵⁵ Es mag hier angemerkt werden, daß in H. einige Muster bereits in deutscher Sprache abgefaßt sind. Die deutsche Urkundensprache wird von der Würzburger Kanzlei erst seit den Bischöfen Hermann v. Lichtenberg (1333—35) und Otto v. Wolfskeel (1333—45) beschränkt verwendet, später dann in einem von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigenden Ausmaß. Vorher findet sie sich — abgesehen von einer von Bischof Manegold und Abt Berthold von Fulda 1282 II 4 gemeinsam ausgestellten Urkunde (Corpus der altdeutschen Originalurkunden hrsg. v. F. Wilhelm I, 1932, S. 454, Nr. 517) — nur in wenigen Schiedssprüchen und Verordnungen.

eines Formularbuches der Würzburger Poenitentie aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Es ist aus dem Cod. Augiensis CLXV abgelöst worden und wird heute als Fr. 169 in der Landesbibliothek Karlsruhe aufbewahrt⁶⁶. Am Rande von fol. 2 findet sich von einer Hand des 15. Jahrhunderts die Notiz *Magister Joh(annes) Spenlin ordinavit ad Augiam maiorem hoc volumen*⁶⁷. Dieser Johann Spenlin († 1459), Universitätslehrer in Heidelberg und seit 1441 Propst des Stiftes Herrenberg (Württ.), verkaufte mit Urkunde vom 26. Juni 1452⁶⁸ der Abtei Reichenau seine Bücher gegen eine jährliche Leibrente von 350 Pfund Konstanzer Pfennigen⁶⁹. Wie das Formularbuch in Spenlins Besitz gelangt ist, konnte bisher nicht festgestellt werden. Der paläographische Befund dieses Behelfes weist zwar in die Mitte des 14. Jahrhunderts, doch ist zum großen Teil älteres Material verarbeitet worden. Die ersten Formulare gehen zurück auf Urkunden des Würzburger Domkanonikers und bischöflichen Poenitentiars Friedrich Speth († 1331), der von 1302 bis 1309 auch Würzburger Dompfarrer war und dann Bischof von Augsburg wurde. In der Intitulation des ersten Formulars ist sein Name und Titel voll ausgeschrieben, bei weiteren verstümmelt wiedergegeben. Da wir demnächst eine ausführliche Würdigung dieses Formularbuches von P. Carl Wolff O.S.B. (Würzburg) zu erwarten haben, soll hier nicht näher auf den Inhalt eingegangen werden.

5. Eine besondere 36 Stücke umfassende Formular- und Formelsammlung ist die „Tabula super quedam collecta“⁶⁰, überliefert im Cod. Arundel 240 fol. 44—48^v. Innerhalb dieser Handschrift hat sie ihre Stelle also unmittelbar vor der oben ausführlich besprochenen „Tabula formarum curie episcopi“ (L.). Die „Tabula super quedam collecta“ besteht, wie schon die Bezeichnung, die man am liebsten mit dem Vulgärusdruck ‚Sammelsurium‘ verdeutschen möchte, erwarten läßt, aus Formularen und Formularbruchstücken (Formeln) recht heterogener Art⁶¹. Nomina propria sind in ausreichender Zahl stehengeblieben, um mit Sicherheit Würzburg als Entstehungsort dieser Sammlung bezeichnen zu können. Die erste Formel „*Exordium instrumentale*“, ist nichts anderes als die in der unmittelbar vorhergehenden „Summa Curie Regis“ ausgelassene Formel 242⁶². Ihre Verwendung ist in Würzburger Urkunden allerdings bisher nicht nachzuweisen. Als zweites Stück folgt ein Formular für die Transsummierung einer Papsturkunde. Die Aussteller der folgenden Formulare lassen sich nur zum Teil eruieren. Eindeutig als Würzburger Bischofsurkunden lassen sich fünf Stücke feststellen. Da als deren Aussteller ein „Andreas“ und ein „Gotfridus“ erscheinen, besteht wohl kein Verdacht, daß die Namen fingiert sind. Gewiß handelt es sich um Urkunden der Bischöfe Andreas v. Gundelfingen (1303—1313) und Gottfried v. Hohenlohe (1317—1322). Vier weitere Stücke sind vom Offizial der Würzburger Kurie ausgestellt, einige andere, in welchen der Redaktor die Intitulation durch das Ersatzwort „*talis*“ verdrängt hat, lassen sich ebenfalls unschwer als Offizialatsurkunden erkennen. Zwei weitere Urkunden sind von einem „Goltsteinus“, also Golt-

⁶⁶ Vgl. A. Holder, Die Reichenauer Handschriften 2 (=Die Hss. d. Großherzogl. Bad. Hof- u. Landesbibl. in Karlsruhe VI, 1914) S. 636 f. — H. Herr P. Carl Wolff (Würzburg) machte mich gütigst auf diese Hs. aufmerksam.

⁶⁷ Diese Notiz ist natürlich auf den gesamten Cod. Aug. CLXV zu beziehen.

⁶⁸ Druck und Erläuterung in „Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz“ I: Die Bistümer Konstanz und Chur, bearb. v. P. Lehmann (München 1918) S. 268—273.

⁶⁹ Der Text hat *vierthalb hundert pfund pfenning*. Die Auflösung von Lehmann (S. 268) — „viereinhalb Pfund“ — ist zweifellos unrichtig.

⁶⁰ Diese Rubrik findet sich nur im Inhaltsverzeichnis fol. 172.

⁶¹ Vgl. Levison, a. a. O., S. 428—429.

⁶² Stobbe, a. a. O., S. 359.

stein v. Riedern, dem Würzburger Domdekan (1811—1826), ausgestellt, die letzte schließlich von einem Archidiakon. — Wir werden kaum fehl gehen mit der Annahme, daß diese „Tabula super quedam collecta“ um das Jahr 1820 redigiert worden ist. In der bischöflichen Kanzlei hat sie wohl neben dem größeren Behelf, der „Tabula curie episcopi“ (L.) subsidiär Verwendung gefunden.

In den Formularbüchern der bischöflichen Kanzlei begegnen zwar vereinzelt auch Urkundenmuster des Offizials, doch verfügte das Offizialat bereits bald nach seiner Konstituierung über eigene Kanzleibehelfe. Aus Würzburg sind zwei derartige Formularbücher überliefert.

Die Entstehung des Offizialates, das zuerst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Reims und Beauvais, dann in den mittel- und nordfranzösischen Bistümern auftritt, wurde ohne Zweifel durch die Einführung des römisch-kanonischen Rechtes und die Umgestaltung des kanonischen Gerichtswesens verursacht. Die Verselbständigung des geistlichen Gerichtes, dessen Aufgaben der Bischof persönlich nicht mehr bewältigen konnte, machte ein neues Hilfsamt nötig, eben den Offizial (*officialis curie*). Dieser war durchweg eine rechtsgelehrte Person⁶³ und übte, im Namen des Ordinarius die geistliche und streitige Gerichtsbarkeit aus⁶⁴ (im Gegensatz zum Generalvikar, der an der Spitze der Verwaltung steht⁶⁵). In Trier tritt der Offizial erstmals 1221 in Erscheinung⁶⁶, in Köln 1252⁶⁷, in Basel im gleichen Jahre⁶⁸, in Konstanz 1253 — der Titel ‚officialis‘ ist hier allerdings erst für 1256 belegt —⁶⁹, in Münster 1265⁷⁰. Von den rheinischen Bistümern aus nimmt das Institut seinen Weg nach Osten⁷¹, am Ende des 13. Jahrhunderts ist es bereits in den meisten polnischen Bistümern bezeugt⁷².

⁶³ Das interessante in H. fol. 98^v als Formular überlieferte Ernennungsdekret aus der Zeit Bischof Albrechts II. (1345—1372) möge hier abgedruckt werden:

Constitutio ac prefectio officialis curie Herbipolensis.

Al(lbertus) tenore etc., quod honorabilem talem ecclesie nostre Herbipolensis... decanum sue pericie ac experientie in iure ac aliis suis meritis exigentibus in officialem officialitatis curie nostre Herbipolensis constituendo prefecimus et prefecimus solemniter in hiis scriptis, mandantes omnibus et singulis, quorum interest in hac parte, quatinus eidem officiali suisque monitis, mandatis, preceptis, sententiis suisque executionibus aliis quoque actibus tam iudicialibus quam extrajudicialibus ad eiusdem officialitatis examen pertinentibus de iure ac consuetudine hactenus etiam ab antiquo servata debite obediant et intendant. Datum etc.

⁶⁴ Zusammenstellung der Statuten des Würzburger Offizialatsgerichtes: N. Hilling, Kirchliche Gerichtsordnungen des 14. bis 16. Jhdts. aus deutschen Bistümern, Archiv f. kath. Kirchenrecht 109 (1929) S. 582 f.

⁶⁵ Vgl. E. F o r n i e r, Comment naquit l'official, Le canoniste contemporain 47 (1925) p. 250—271.

⁶⁶ Urkundenbuch z. Gesch. der ... mittelhheinischen Territorien, bearb. v. L. Elt ester und A. G o e r z 3 (Coblenz 1874) S. 151 Nr. 176; vgl.: F. M i c h e l: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (1953).

⁶⁷ F. G e s c h e r, Ungedruckte Urkunden aus der Frühzeit des erzbischöflichen Offizialats in Köln, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 116 (1930) S. 61.

⁶⁸ Th. G o t t l o b, Die Offiziale des Bistums Basel im Mittelalter, Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. KA 38 (1952) S. 119.

⁶⁹ Th. G o t t l o b, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter (Limburg/L. 1951) S. 16 f.

⁷⁰ Westfälisches Urkundenbuch 3, bearb. v. R. W i l m a n s (Münster 1859) S. 385 Nr. 746.

⁷¹ Während die ältere Forschung auf Grund dieser Tatsache eine Rezeption des Offizialates aus Frankreich annahm, glaubt man neuerdings, daß zum mindesten die süddeutschen Offizialatsgerichte eigenständig aus der *iurisdictio delegata* des kanonischen Rechtes erwachsen seien. Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen.

⁷² Vgl. H. E. F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte 1: Die katholische Kirche (Weimar 1950) S. 305 f. 308.

Bevor wir uns den beiden Formularbüchern zuwenden, mag es am Platze sein, die Nachrichten über die ältesten Würzburger Offiziale zusammenzustellen, zumal die nun siebzig Jahre alte Arbeit von Reiningers⁷³ schon für ihre Zeit sehr lückenhaft war.

Coram nobis Rudolfo scolastico et officiali curie Herbipolensis wurde vom Komtur und den Brüdern des Johanniterspitals zu Schwäbisch-Hall ein Prozeß gegen zwei Weinsberger Bürger um einen Waldbesitz anhängig gemacht. In der 1275 IX 2 gefällten Sentenz⁷⁴ erscheint Rudolf v. Hürnheim zum ersten Male als Offizial der Würzburger Kurie und zwar gleich in seiner charakteristischen Eigenschaft als kirchlicher Richter. In Würzburg tritt das Offizialat sofort völlig ausgebildet in Erscheinung. Über Rudolfs Leben und Wirksamkeit hat Lhotsky ausführlich berichtet, so daß wir uns hier mit einem Verweis begnügen können⁷⁵. Rudolfs Amt war mit dem Tode seines Ordinarius, des Bischofs Berthold v. Sternberg († 1287 XI 13), erloschen, bald darauf wurde er Domdekan, am 31. August 1289 ist er gestorben⁷⁶.

Das Institut des Offizialates hatte sich bewährt und wurde von Bertholds Nachfolger, Manegold v. Neuenburg, übernommen. Als nächster namentlich genannter Offizial erscheint der Hauger Kanoniker Mgr. Gerwik: 1289 IX 16⁷⁷, 1291 V 1⁷⁸ und 1291 VIII 13⁷⁹. 1293 III 14 siegelt er noch einmal als *magister Gerwicus canonicus in Houge iudex deputatus*⁸⁰, doch war Mgr. Gerwik um diese Zeit gewiß schon nicht mehr Offizial.

Wiederum dem Hauger Stiftsklerus entstammt der dritte Offizial der Würzburger Kurie, der Domherr Lupold v. Weiltingen. Er ist in der Zeit von 1293 VIII 17 bis 1295 VII 27 in dieser Eigenschaft nachweisbar⁸¹. Im Jahre 1296 — sicherlich hat Lupold zu dieser Zeit noch sein Amt bekleidet — erlebte er durch den plötzlichen Tod eines geistlichen Tischgenossen eine schwere Erschütterung⁸² und trat im Jahre darauf in das Zisterzienserkloster Heilsbrunn ein⁸³. Dorthin

⁷³ N. Reiningers, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg, Archiv des Hist. Ver. von Unterfranken 28 (1885) S. 13 ff.; vgl. dazu H. Weigels Ergänzungen in dem unter Anm. 100 zitierten Aufsatz.

⁷⁴ Württembergisches Urkundenbuch 7 (Stuttgart 1900) S. 385 Nr. 2526; diese Urkunde ist auch als Formular überliefert: A. Lhotsky, Ein Würzburger Formularbuch aus dem 13. Jhd., MÜIG Erg. Bd. 12 (1933) S. 274 Nr. 45.

⁷⁵ Lhotsky, a. a. O., S. 260 f. Nachzutragen zu den richterlichen Entscheidungen Rudolfs wäre nur noch eine Urkunde von 1284: N. Reiningers, Münnerstadt und seine nächste Umgebung (Würzburg 1852) Urkundenbuch S. VII Nr. 4.

⁷⁶ Vgl. Lhotsky, a. a. O., S. 261.

⁷⁷ Würtemb. Urkb. 9 (1907) S. 298 Nr. 3887.

⁷⁸ Monumenta Boica (künftig: MB) 38 p. 52 nr. 31.

⁷⁹ J. Bader, Urkundenauszüge über die Besitzungen des Deutsch-Orden'schen Amtes Nürnberg und Eschenbach, 29. Jahresbericht des Hist. Ver. in Mittelfranken (1861) S. 73.

⁸⁰ Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg (künftig: UBS) 1, bearb. v. F. J. Bendel (Leipzig 1912) S. 365 Nr. 325.

⁸¹ 1293 VIII 17 (UBS 1 S. 366 Nr. 326); 1293 IX 15 (MB 38 p. 97 nr. 55); 1294 I 13 (V. F. de Gudenus, Cod. Dipl. 4, 1758, p. 975 nr. 96); 1295 VII 27 (Hohenlohisches Urkundenbuch hrsg. v. K. Weller 1, 1899, S. 400 Nr. 572). Die Angaben über Lupold v. Weiltingen bei A. Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg, Archiv des Hist. Ver. von Unterfranken 32 (1889) S. 158 f. sind sehr lückenhaft.

⁸² Vgl. G. Eis, Lüpold von Wiltingen, eine Studie zum Wunderanhang der Katharinenlegende, Festschrift für Wolfgang Stammer (Bielefeld 1953) S. 78—91.

⁸³ Annales Halesbrunnenses maiores ed. G. Waitz, MG SS 24 (1879) p. 46: A. D. 1297 ... *Eodem tempore dominus Lupoldus de Weiltingen factus est novicius in Halsbrunn.*

nahm er auch seine juristischen Bücher im Werte von 200 Pfund Hellern mit⁸⁴, und dort ist er auch nach dem 4. August 1323 gestorben⁸⁵.

Die Feststellung der weiteren Offiziale stößt nun insofern auf Schwierigkeiten, als noch vor der Jahrhundertwende in der Diplomatie der Offizialatsurkunde eine bedeutsame Veränderung Platz greift: Der Name des Offizials wird nicht mehr genannt. Sowohl in der Intitulation als auch in der Siegelankündigung heißt er nur noch *officialis curie (Herbipolensis)*, in Würzburg, soviel ich sehe, zum ersten Male 1292 X 9⁸⁶, ab etwa 1300 regelmäßig. Die gleiche Erscheinung läßt sich auch in anderen Diözesen beobachten⁸⁷. Um den Inhaber des Offizialates festzustellen, ist man für die Folgezeit also auf gelegentliche Erwähnungen angewiesen. Es folgt nun hier eine Liste der Würzburger bischöflichen Offiziale nach Lupold v. Weillingen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, die zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, aber auf Grund sorgfältiger Durchsicht des gedruckten Urkundenmaterials erstellt wurde:

Mgr. Burchard v. Thierberg	1299 VI 21 — 1300 II 24 ⁸⁸
Mgr. Heinrich v. Augsburg	1300 X 29 ⁸⁹
Mgr. Heinrich v. Heiningen	1301 V 23 — 1301 X 27 ⁹⁰
Kuno v. Godsen	1311 X 27 — 1317 V 25 ⁹¹
Gottfried v. Eppstein	1318 II 3 ⁹²
Kuno v. Godsen	1318 IX 10 — 1320 XII 8 ⁹³
Friedrich v. Schrotzberg	1323 I 29 — 1328 I 31 ⁹⁴
? Emich v. Brauneck	1328 III 25 ⁹⁵
Lupold v. Behenburg	1332 VI 10 ⁹⁶
Heinrich v. Reinstein iun.	1332 VIII 20 ⁹⁷

⁸⁴ Vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz III/2: Bistum Eichstätt, bearb. v. P. Ruf (München 1933) S. 202.

⁸⁵ Abt Johann v. Viktring bezeichnet Lupold als geheimen Ratgeber König Albrechts I. (1298—1308). *Johannis abbas Victorienensis liber certarum historiarum* ed. F. Schneider, tom. 2, MG SS rer. Germ. (1910) p. 10, 31. — Um 1310 wird Lupold im Zusammenhang mit der Reformierung der Abtei Münsterschwarzach genannt: Vogt Nr. 2188. — 1315 I 19 und II 6 ist er als Schiedsrichter in der Diözese Eichstätt bezeugt, vgl. A. Bauch, *Das theologisch-ästhetische Schrifttum des Eichstätter Bischofs Philipp von Rathsamhausen* (Eichstätt 1948) S. 21 mit Anm. 6. — Letzte Erwähnung (wiederum als Schiedsrichter): Reg. Boica (künftig: RB) 6, p. 106, vgl. dazu W. Scherzer, *Der Forster Patronatsprozeß, Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 13 (1951) S. 80.

⁸⁶ MB 38 p. 70 nr. 41 (Siegelankündigung).

⁸⁷ Für Köln vgl. Gescher, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jhd.*, *Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein* 115 (1929) S. 145 f. — Für Basel vgl. die oben Anm. 68 zitierte Arbeit S. 153 f. — Zur Diplomatie der Offizialatsurkunde im allgemeinen vgl. O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (Handbuch Below-Meinecke IV/3, München-Berlin 1911) S. 172—176 sowie A. Lhotsky in seiner unter Anm. 108 angeführten Dissertation.

⁸⁸ *Hohenlohisches Urkundenbuch* (künftig: HUB) 1 S. 436 Nr. 608 und UBS 1 S. 384 Nr. 339. (In diesen Anmerkungen zu obiger Liste ist jeweils nur die erste und letzte Nennung belegt.)

⁸⁹ RB 4 p. 723.

⁹⁰ MB 38 p. 256 nr. 150 und RB 5 p. 16. An der letzten Stelle heißt er nur *Heinricus* ohne Herkunftsbezeichnung, so daß die Identität nicht ganz gesichert ist.

⁹¹ RB 5 p. 208 und MB 39 p. 70 nr. 30.

⁹² RB 5 p. 375.

⁹³ MB 39 p. 97 nr. 40 und MB 39 p. 175 nr. 80.

⁹⁴ HUB 2 S. 245 Nr. 293 und ebd. S. 249 Nr. 294.

⁹⁵ HUB 2 S. 513 Nr. 622/13. Aus dem Regest ist nicht klar ersichtlich, ob es sich bei Emich v. Brauneck um einen bischöflichen Offizial handelt.

⁹⁶ HUB 2 S. 336 f. Nr. 412.

⁹⁷ RB 7 p. 21.

Konrad v. Unsleben	1335 VI 17 ⁹⁸
Heinrich v. Speyer	1335 VII 15 ⁹⁹
Lupold v. Bebenburg	1336 XII 3 ¹⁰⁰
Mgr. Konrad v. Wermerichshausen	1336 XII 23 ¹⁰¹
Lupold v. Bebenburg	1340 II 25 — 1342 I 12 ¹⁰²
Johann Schenk v. Erbach	1342 II 4 — 1342 VII 15 ¹⁰³
Lupold v. Bebenburg	1343 I 4 — 1345 VIII 1 ¹⁰⁴
Erkinger v. Seinsheim	1349 V 18 ¹⁰⁵
Lupold v. Bebenburg	1351 VI 18 ¹⁰⁶

6. Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Anfänge des Würzburger Offizialates können wir uns nun dessen Kanzleibehelfen zuwenden. Das älteste Formularbuch, das noch unter dem ersten Offizial, Mgr. Rudolf v. Hürnheim, angelegt wurde — es ist überhaupt das älteste dieser Art auf deutschem Boden — gehört heute als Handschrift Nr. 130 dem Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien. Es wurde von O. Frhrn. v. Mitis, dem früheren Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives, in den zwanziger Jahren aus dem Antiquariatshandel erworben und dem Institut geschenkt. Leider ist dieses Formularbuch nur noch in Fragmenten erhalten¹⁰⁷ — es wurde zerschnitten und zu Hefstreifen verwendet —, so daß die kritische Bearbeitung¹⁰⁸ mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden war. Der Redaktor, gewiß ein Notar Rudolfs v. Hürnheim, dürfte den Behelf um das Jahr 1280 angelegt haben. Das Material zerfällt in zwei streng geschiedene Gruppen: Verfügungen und Endurteile (sentencie diffinitive) des Offizials. An diesen Grundstock schließen sich noch zwei Anhänge. Der erste (Nr. 56—104) — um 1290 angelegt — enthält zum größten Teil Formulare, die mit dem zwischen 1267 und 1299 nachweisbaren Dom-Portenarius und Archidiakon Friedrich v. Hohenburg¹⁰⁹ in Zusammenhang stehen. So läßt sich etwa aus Nr. 58—60 und 63—64 (zusammen mit Nr. 16 des Grundstockes) dessen ganzer Prozeß gegen den Heidingsfelder Bürger Heinrich Mitez rekonstruieren¹¹⁰. Da dieser Appendix auch Formulare für Klagebibelle enthält (Nr. 83—85), wie sie beim archidiakonalen Sendgericht eingereicht zu werden pflegten, so ist daraus wohl zu schließen, daß das Formularbuch von einem Notar des Archidiakons weitergeführt worden ist. Der zweite Anhang (Nr. 105—115), der um 1310 redigiert wurde, bietet ein buntes Bild. Vier Muster gehen auf Urkunden des Dompropstes Wolfram v. Grumbach oder dessen Offizials zurück.

Das gesamte Formularbuch ist von drei Schreibern erstellt worden. Die Hände

⁹⁸ MB 39 p. 558 nr. 261.

⁹⁹ RB 7 p. 121.

¹⁰⁰ H. Weigel, Zur Geschichte der Weihbischöfe, Generalvikare, Archidiakone, Offiziale und Domherren des Bistums Würzburg, Archiv des Hist. Ver. von Unterfranken 70 (1935/36) S. 161.

¹⁰¹ MB 40 p. 95 nr. 46.

¹⁰² MB 40 p. 323 nr. 149 und ebd. p. 331 nr. 178.

¹⁰³ MB 40 p. 390 nr. 180 und ebd. p. 420 nr. 189.

¹⁰⁴ MB 40 p. 458 nr. 202 und HUB 2 S. 591 Nr. 697.

¹⁰⁵ RB 8 p. 162.

¹⁰⁶ Weigel, a. a. O., S. 161.

¹⁰⁷ Vgl. die Schriftprobe unten Abb. 3.

¹⁰⁸ Lhotsky, Ein Würzburger Formularbuch (s. oben Anm. 6). Dieser Aufsatz ist ein Auszug aus der Dissertation: Zur Entstehungsgeschichte der süddeutschen bischöflichen Offizialatsgerichte mit besonderer Berücksichtigung Würzburgs, phil. Diss. Wien 1926 (Maschinenschrift).

¹⁰⁹ Vgl. Amrhein, a. a. O., S. 145, Nr. 464.

¹¹⁰ Vgl. Lhotsky, a. a. O., S. 279.

decken sich mit den drei Abschnitten: Grundstock, erster und zweiter Anhang¹¹¹. Die Eigennamen sind zum größten Teile nicht ersetzt worden, die Datierungen dagegen durchweg getilgt. Sämtliche Formulare mit Ausnahme einer einzigen Variante (21a) beruhen auf wirklich ausgefertigten Urkunden. Eine Kontrolle dafür bieten die drei Stücke (29, 45, 68), von denen noch das entsprechende Originaldiplom überliefert ist.

7. Der zweite hier zu behandelnde Kanzleibehelf — er enthält ausschließlich Formulare des Würzburger bischöflichen Offizials — ist das „Formularium“ im Cod. lat. 1288 (fol. 14—29) der National-Bibliothek Wien. Die Sammelhandschrift¹¹² stammt aus der 1330 gestifteten und 1782 aufgelassenen Kartause Marienthron zu Gaming (NO). Fol. 30^r—31 findet sich der Besitzvermerk: *Iste liber est domus Throni beate et gloriose semper virginis Marie in Gaemniko* (saec. XV./XVI.). Die spärlichen Nachrichten über die reiche Bibliothek der Kartause hat Th. Gottlieb zusammengestellt¹¹³. Sie geben keinen Aufschluß über das „Formularium“. Nur Mutmaßungen lassen sich darüber anstellen, wie es von Würzburg nach Gaming gelangt sein kann. Es dürfte wahrscheinlich sein, daß jener Mgr. Johannes de Herbipoli († 1483 VII 18), der am Nikolaustage des Jahres 1456 in Gaming das Kleid des hl. Bruno nahm¹¹⁴, es mitgebracht hat.

Der Schwerpunkt dieses jüngeren Offizialatsformularbuches liegt in den Verfügungen; Urteile spielen kaum eine Rolle. Das Werk enthält 99 Musterbeispiele und ist nach dem letzten, das keine Rubrik mehr trägt, unvollendet abgebrochen worden. Ein Zusammenhang zwischen diesem Behelf und dem oben besprochenen des Rudolf v. Hürnheim besteht nicht. Dagegen sind vier zusammenhängende Formulare (fol. 20^r—21) mit ganz geringfügigen Abweichungen aus L. übernommen worden¹¹⁵. Der größte Teil der Formulare, wenn nicht gar alle, dürfte konstruiert sein. Daher sind auch fast keine konkreten Angaben zu finden. Selten ist ein Name angedeutet, nur eine einzige Jahreszahl ist stehengeblieben: 1337. Nicht wesentlich später dürfte die Anlage des Formularbuches erfolgt sein. Auch der Schriftcharakter¹¹⁶ weist in das 14. Jahrhundert¹¹⁷. Ob man wohl in Lupold v. Bebenburg, der im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts mehrmals das Amt des bischöflichen Offizials bekleidete¹¹⁸, den Initiator oder den Redaktor sehen darf?

Wir stehen am Ende der Untersuchung und fassen die Hauptergebnisse kurz zusammen: Das erste Formularbuch, das in der Würzburger Bischofskanzlei verwendet wurde, war die um einige bodenständige Formulare aus der Zeit um 1220

¹¹¹ Wie mir Herr Prof. Lhotsky gütigst mitteilte, hält er seine a. a. O., S. 268 geäußerte Ansicht, das gesamte Formularbuch sei von einer einzigen Hand geschrieben worden, heute nicht mehr aufrecht.

¹¹² Vgl. *Tabulae codicum manu scriptorum* (s. oben Anm. 32) p. 214; zum „Formularium“ im besonderen noch Lhotsky, a. a. O., S. 293—296, daselbst auch das *Registrum* im Wortlaut.

¹¹³ Mittelalterliche Bibliothekskataloge Österreichs Bd. 1: Niederösterreich, bearb. v. Th. Gottlieb (Wien 1915) S. 1—3.

¹¹⁴ In einem ca. 1480 angelegten Verzeichnis der Konversen (Nat.-Bibl. Wien, Cod. lat. 128 11 fol. 146^r) der Eintrag *Kylianus, qui antea vocabatur Johannes de Herbipoli, magister Wiennensis, fuit sacrista, vicarius, viceprocurator, cantor, indutus Nicolaii 1456*. Vgl. H. R. v. Zeissberg, Zur Geschichte der Karthause Gaming, Archiv für österreichische Geschichte 60 (1880) S. 590.

¹¹⁵ Vgl. oben S. 179.

¹¹⁶ Vgl. die Schriftprobe unten Abb. 4.

¹¹⁷ So auch Lhotsky, a. a. O., S. 293. Die Datierung von H. G. Pertz „s. XV.“, Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 3 (1821) S. 399 ist ein offenkundiger Irrtum.

¹¹⁸ Vgl. die Liste oben S. 184 f.

vermehrte sächsische „Summa prosarum dictaminis“. Erst etwa 100 Jahre später (ca. 1324) wurde auf erheblich breiterer Basis ein neuer Behelf, die „Tabula formarum curie episcopi“ angelegt, dem in Anhängen auch Urkunden aus dem Mainzer Sprengel und Teile der Summa des Magisters Johann v. Bologna angegliedert wurden. Daneben fand wohl subsidiär die aus Würzburger Urkunden kompilierte Materialsammlung „Tabula super quedam collecta“ Verwendung. Nicht ganz zwei Menschenalter später (ca. 1375) redigierte man in der Bischofskanzlei bereits ein neues Formularbuch, das bis etwa 1500 — wenn auch sicherlich nicht als einziger Behelf — für die Textierung von Urkunden verwendet wurde.

Poenentiarie und bischöfliches Offizialat verfügten in Würzburg über eigene Kanzleibehelfe. Aus der erstgenannten Institution hat sich ein Formularbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bruchstückhaft erhalten. Im Offizialat ist bereits unter dem ersten Inhaber dieses Amtes Mgr. Rudolf v. Hürnheim, um 1280 ein solches angelegt worden. Dessen Grundstock ist bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinein mit verschiedenartigem Material, das nicht aus der Offizialatskanzlei stammt, vermehrt worden. Noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts legte das Offizialat — möglicherweise unter Lupold v. Bebenburg — einen neuen Behelf an, der freilich nicht mehr vollendet wurde.

Von den nicht bodenständigen Formularbüchern, die sich in Würzburg nachweisen ließen, scheint lediglich die Summa des Johann v. Bologna für das Urkundenwesen der Bischöfe von Würzburg größere Bedeutung erlangt zu haben. Als besonders auffallend wollen wir aber an dieser Stelle nochmals notieren, daß die gesamte bisher bekannte Überlieferung der „Summa Curie Regis“ in Würzburg ihre Bibliotheksheimat hat.

Die bodenständigen Würzburger Formularbücher beruhen mit Ausnahme des zweiten Offizialatsformularismus im allgemeinen auf wirklich ausgefertigten Urkunden, wenn sie auch zum größten Teil nach den Konzepten bearbeitet worden zu sein scheinen.

Da im Texte vieler Formulare die konkreten Angaben durch Fiktionen oder abstrakte Bezeichnungen ersetzt oder auch völlig ausgelassen worden sind, wird man den Ertrag, den eine Edition eines solchen Formularbuches abwerfen wird, gering veranschlagen, wenn man in einer Geschichtsquelle dieser Art lediglich einen Steinbruch für „Tatsachenfeststellungen“ erblicken würde. Gewiß, auch die meisten Formularbücher bringen einiges an Namen und Daten, die unser „Tatsachenwissen“ bereichern. Viel wichtiger aber ist, daß gerade hier Specimina von Urkunden auftreten, von denen kein Originaldiplom und keine Kopie mehr existieren, Urkunden, mit denen keine Rechtstitel verliehen wurden und die deshalb auch nicht der Aufbewahrung für würdig erachtet wurden. Zudem enthält ein gutes Formularbuch für alle Urkunden, die in einer bestimmten Kanzlei ausgefertigt werden konnten, die entsprechenden Musterbeispiele. Und so werden wir bei einer derartigen historischen Quelle für die wenig erhebliche Erweiterung unseres Faktenwissens durch einen um so reicheren Gewinn für die Diplomatik, die Geschichte des Rechtes, der Verwaltung und der Kanzlei hinlänglich entschädigt.

Verzeichnis der zitierten Handschriften

<p>Erlangen, Universitäts-Bibliothek Nr 403 S. 173 ff.</p> <p>Graz, Universitäts-Bibliothek Cod. 687 S. 179 Cod. 975 S. 178</p> <p>Karlsruhe, Badische Landes- Bibliothek Cod. Aug. Cl.XV S. 180 f. Fr. 169 S. 180 f.</p> <p>Königsberg, ehem. Universitäts- Bibliothek Cod. LXXV S. 178 Inc. 1457 S. 175</p> <p>London, British Museum Arundel 240 passim Royal Ms. 12 D.XI S. 179</p> <p>München, Bayer. Staats-Bibliothek Clm 9 662 S. 178</p>	<p>Clm 9 683 S. 175 f. Clm 14 660 S. 179 Clm 15 956 S. 179 Clm 29 095 S. 175</p> <p>Roma (Città del Vaticano), Biblio- theca Apostolica Vaticana Cod. Ott. 2115 S. 171, 179</p> <p>Wien, Institut für österreichische Ge- schichtsforschung Nr. 130 S. 185 f.</p> <p>Wien, Osterreichische National- Bibliothek Cod. lat. 1288 S. 186 Cod. lat. 1749 S. 175 Cod. lat. 2513 S. 176 Cod. lat. 128 11 S. 186</p> <p>Würzburg, Staatsarchiv Ms. 6 S. 179 f.</p>
---	--

Die ältesten Jahresrechnungen des Würzburger Dompfortenamtes 1309 - 1321

Eingeleitet und herausgegeben
von
Wilhelm Engel

Der 16. März 1945 wird nicht nur als der schwarze Tag eines Jahrtausends der Würzburger Stadtgeschichte gelten müssen; er wird für alle Zeiten in grauenhafter Erinnerung bleiben als Tag der Vernichtung von archivalischen Geschichtsquellen aller Art, die für die Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg überhaupt noch nicht ausgewertet worden waren. Während im Allgemeinen jeder einmal gedruckte Text wieder zu beschaffen ist, hat jede nicht veröffentlichte oder nicht bearbeitete Handschrift — mag es nun Urkunde oder Register, Akt oder Rechnung sein — mit ihrer Vernichtung für immer ihr Leben verloren; sie ist für alle Zeiten verstummt.

Da frühere Generationen von den Ausmaßen eines totalen Krieges des technischen Zeitalters keine Vorahnung hatten, freilich auch nicht haben konnten, ist man gerade in Würzburg während der letzten Jahrzehnte mit Quellenveröffentlichungen recht sparsam und arg sorglos gewesen. Man freute sich mit behäbigem Stolz der gewaltigen Archivschätze an Urkunden und Registern, an Kopialbüchern, Akten und Rechnungen; man wertete sie ohne rechten Plan aus, bearbeitete sie auch mit einigem Fleiß — ohne jedoch recht zu begreifen, daß die möglichst breite Erschließung der mittelalterlichen Überlieferung überhaupt erst die Voraussetzung ist, die tragfähigen Grundlagen zum vollen Verständnis der gesamten geschichtlichen Vergangenheit zu gewinnen.

Diese Erkenntnis durchdringt heute am ehesten den Forscher, der nach der mittelalterlichen Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Würzburger Domkapitels fragt. Wohl hat der ebenso fleißige wie gelehrte Franz Xaver Wegele im Jahre 1877 das älteste Nekrolog des Domstifts veröffentlicht¹; aber diese Handschrift ist fragmentarisch — es fehlen in ihr die Einträge für 1. bis 22. I., 27. I. bis 8. II., 14. II. bis 5. III. und 30. X. bis 6. XI. —; überdies hat Wegele mit den unzulänglichen Mitteln seiner Zeit arbeiten müssen, so daß seine Edition an sich natürlich ein Fortschritt, aber eben doch nur ein relativer Gewinn ist. Denn man unterließ in der Folgezeit — unbegreiflicherweise! —, die anschließenden Domstifts-Nekrologien des späten Mittelalters herauszugeben, so daß noch heute ein rechter Überblick der personellen Zusammensetzung des Kapitels, eine wirkliche Erkenntnis der Zusammenhänge und Entwicklung nicht möglich ist. Dadurch blieb Wegeles Textausgabe gleich einem erratischen Block am Wegrand der Würzburger Bistumsforschung liegen; eine wirkliche Auswertung dieses Nekrologes ist bisher nicht erfolgt.

Ähnlich verhält es sich mit den Würzburger Urkunden des Mittelalters. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften zu München legte in der neuen Reihe der „Monumenta Boica“ zwischen den Jahren 1864 und 1905 zehn stattliche

¹ Corpus Regulae seu Kalendarium domus S. Kiliani Wirceburgensis (= Abhandl. d. Bayer. Ak. d. Wiss. III. cl. XIII. Bd. III. Abt.), München 1877, 164 S.

The image displays two vertical columns of text from a medieval manuscript. The script is extremely dense and highly stylized, characteristic of a Gothic or similar medieval hand. The letters are tightly packed, with many overlapping and intricate flourishes. The text is arranged in two columns, with a large, decorative initial letter at the beginning of the first column. The overall appearance is that of a highly decorative and complex piece of calligraphy.

Abb. 4. British Museum London, Cod. Arundel 240 fol. 89.
(etwas verkleinert)

Um a curade iudicium finit excedim. a curatibz i hoc
 formulario ex ditione pmi foris edico dicitur videtur mefoand
 2 qmo de curatibz ordinat. Curat ad iusticiam aliam.

Officialis curat par. dicitur vobis p fco talis loci saltem i dno. qd
 dicitur vobis quod talim ad mduim pempt. Curat pnaa que e nob p
 empel sicam p pntes. Et tali de cora nob exeat i iudicio queri talis
 pnt. Dicit ino dno. **C** No curatio pofficio scribi. sic. Et de tali cora
 nob exeat i iudicio nob sup obiectis sibi pofficio mo pnt. dicit.
 Curat gualis qua omis nominis curari mandant.

Officialis aut p fco dicitur vobis talis talis acceptis i p comp vices
 gen de saltem i dno. vobis autem pnt sntim i em ad d. quibz quibus
 vobis notati sunt expte. Et talis ad mduim pempt. Curat pnaa ad dno
 ope queri curat. Et pnt. In pntes pnt mnta alit. vnt a t. no re
 pntat m ex pnt. p quibus vobis pnt. pnt. dicit. Curat pnaa ad dno
 vobis i dno talim vnt vnt. dicit. **C** No qn curat pnt i dno
 pntes dno talis pnt scribi sic. Curat quibus vnt i dno pnt talis.
 Et talis pnt vobis sub pnt. Curat pnt. Et dno ad curat dno.

Off. vobis curat cora nob ad pnt. hie. ad iudicium de calyp a
 vnt dno. pnt pnt i pnt ad iudicium. ad vnt dno curat vnt
 qd talis pnt ex pnt. vnt dno. Et tali. ad pnt dno i ca tali vel ois que
 vnt dno no debeat. ad pnt. vnt dno. vnt dno i ca tali. ad vnt de
 a b solutio talis. qui ut asserit vnt absolui. ad pnt dno pnt dno
 ca tali pnt dno pnt pnt. ad vnt dno no debeat. vel dno pnt i
 tali ca. Aliqui pnt absente no ob stare i dno ca pnt dno pnt dno
 pnt. **C** No qd dno hie pnt vnt dno facti i pnt dno cause
 curatibz iudicat pnt dno pnt dno. Curat dno dno.

Officialis. libent talim qd dno pnt iudicium libent i dno iudicium
 scribi deo testis debent iudicium officio no pnt qn mduim. l. i.
 tuus iudicium iudicium qd lat dno dno no emolito. vnt dno debite curat
 sic et. Et pnt talis em ca sup dno dno vnt dno pnt dno excessi b
 iudicium. dno pube pnt dno qd dno pnt dno qd dno dno pnt dno
 dno pnt dno no possunt qn vnt dno dno dno dno pnt dno pnt dno
 dno pnt dno vnt dno pnt dno. Curat ad vnt dno iudicium dno pnt dno
 pnt dno iudicium iudicium. Curat ad vnt dno iudicium dno pnt dno.

Off. Curat talis iudicium pnt dno. Et facta est dno vnt dno. pnt
 eo q. p. tal qui dno pnt dno pnt dno dno dno pnt dno pnt dno
 pnt dno dno iudicium dno qd sibi iudicium dno pnt dno pnt dno. p. a. vnt dno
 empel pnt dno pnt dno dno dno vnt dno dno dno dno dno dno. De
 dno dno pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno.
 Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno.
 Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno.
 Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno. Curat talis pnt dno.